

26. September 2021

Hinweise für die Briefwahlvorstände

für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

zum

Deutschen Bundestag,

zum

Abgeordnetenhaus von Berlin

zu den

Bezirksverordnetenversammlungen

und zum

Volksentscheid über einen Beschluss zur Erarbeitung eines
Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der
Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin
Geert Baasen
Tel. (030) 90223 1800
landeswahlleitung@wahlen.berlin.de

in Zusammenarbeit mit dem
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Amt für Bürgerdienste, Bezirkswahlamt

Stand: 5. Juli 2021

Druck: ITDZ Berlin



Vorwort der Landeswahlleiterin für Berlin

Liebe Wahlhelferin, lieber Wahlhelfer,

die Wahlen am 26. September 2021 sind ein bedeutsames historisches Ereignis für Berlin. Neben dem Deutschen Bundestag werden das Abgeordnetenhaus von Berlin und die Bezirksverordnetenversammlungen gewählt. Außerdem findet ein Volksentscheid zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen der Trägerin „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ statt.

In der jüngeren Geschichte der Stadt hat es noch nie so viele gleichzeitige Wahlereignisse an einem Tag gegeben. Die Bezirkswahlämter haben sich darauf eingestellt, indem sie die Zahl der Wahllokale und vor allem der Briefwahlvorstände deutlich erhöht haben. Am 26. September werden mehr als 34.000 Wahlhelfende im Einsatz sein, rund 14.000 mehr als bei den vergangenen Wahlen.

Wenn absehbar ist, dass die Zahl auszuzählender Stimmzettel in einem Briefwahlvorstand oder einem Wahllokal zu groß ist, gibt es erstmals die Möglichkeit, den Wahlvorstand zu teilen. Die Stimmzettel der Berliner Wahlen und des Volksentscheids werden dann von einem zusätzlichen Wahlvorstand gezählt.

Eine weitere große Herausforderung stellt die Corona-Pandemie dar. Für die Wahlleitungen hat die Gesundheit der Wahlhelfenden und der Wahlberechtigten oberste Priorität. Es wurde deshalb ein umfangreiches Hygienekonzept erarbeitet, das neben dem Impfangebot für alle Wahlhelfenden weitere Maßnahmen in den Wahllokalen vorsieht, zum Beispiel Spuckschutzwände, Desinfektion und Maskenpflicht.

Die hier abgedruckten Hinweise mit den vielen Schaubildern und Abbildungen der Unterlagen, die Ihnen bei Ihrem Einsatz begegnen werden, bilden eine sehr anschauliche Anleitung für Ihre Aufgaben an Wahltag. Bitte machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und lesen Sie diese Hinweise aufmerksam. Zusätzlich gibt es ein eLearning-Angebot unter www.berlin.de/wahlen.

Ich danke Ihnen sehr herzlich, dass Sie sich bereit erklärt haben, diese Wahl in den Wahllokalen und in den Briefwahlvorständen zu organisieren.

Ich wünsche Ihnen, dass Ihr wichtiger Einsatz Ihnen auch Spaß und Freude bereitet und Sie interessante Menschen treffen.

Dr. Petra Michaelis
Die Landeswahlleiterin für Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	6
1.1	Information bezüglich COVID-19	6
1.2	Telefonischer Kontakt zwischen Briefwahlvorstand und Bezirkswahlamt.....	6
1.3	Meldungen	6
1.4	Unterrichtung.....	6
1.5	Erfrischungsgeld / Freizeitausgleich	7
2	Vorbereitung auf den Wahltag	8
2.1	Briefwahlvorstand.....	8
2.2	Aufgaben des Briefwahlvorstandes	8
2.3	Wahlmaterial	9
3	Aufgaben am Wahltag	10
3.1	Verpflichtung	10
3.2	Bestätigung der Handlungsfähigkeit / Ersatz von Mitgliedern	10
3.3	Prüfung der Wahlurnen	10
3.4	Hausrecht.....	10
3.5	Öffentlichkeit	10
3.6	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.....	11
4	Wahldokumente	12
4.1	Briefwahlunterschrift	12
4.2	Wahlbriefe	13
4.3	Stimmzettelumschlag	13
4.4	Wahlschein.....	13
5	Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe	15
5.1	Zählen der Wahlbriefe	15
5.2	Zulassung der Wahlbriefe.....	15
5.3	Zurückweisungsgründe	16
5.4	Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe.....	17
5.5	Nachträgliche Zulassung von Wahlbriefen und Wahlscheinen.....	17
5.6	Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne und Sammlung der gültigen Wahlscheine.....	18
5.7	Arbeiten nach dem Öffnen der Wahlbriefe.....	18
6	Ermittlung der Briefwahlergebnisse	19
6.1	Allgemeines.....	19
6.2	Öffnen der Wahlurne / Zählen der Wählenden.....	19
6.3	Öffnen der Stimmzettelumschläge.....	20
6.4	Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen	21
7	Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl	24
7.1	Zählung der Stimmzettel.....	24
7.2	Sortieren der Stimmzettel	24
7.3	Auszählung der Stimmzettel	25
7.4	Feststellung des Gesamtergebnisses	27
7.5	Schnellmeldung.....	28
7.6	Verpackung der Stimmzettel.....	28

8	Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Zweitstimme).....	29
8.1	Sortierung der Stimmzettel	29
8.2	Auszählung der Stimmzettel	29
8.3	Schnellmeldung.....	30
8.4	Verpackung der Stimmzettel.....	30
9	Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Erststimme).....	31
10	Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der BVV	32
11	Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für den Volksentscheid	33
12	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	34
13	Abschlussarbeiten	35
13.1	Briefwahlunterschrift	35
13.2	Verpackung des Wahlmaterials	35
13.3	Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials	36
14	Anlagen	37
	Anlage 1 – Muster Wahlschein	37
	Anlage 2 – Muster Schnellmeldung	38

1 Allgemeines

Als Wahlvorstand wird die Gesamtheit der vom Bezirkswahlamt eingesetzten Personen bezeichnet, die entweder im Urnen- oder Briefwahllokal für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl die Verantwortung tragen. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 11 BWG, § 30 LWG). Das Amt verpflichtet sie, sich mit den Aufgaben vertraut zu machen. Die Anweisung der Kreiswahlleitung und des Bezirksamtes sind zu befolgen.

Die im Briefwahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadensersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

1.1 Information bezüglich COVID-19

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeitshinweise lässt sich die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie nur schwer abschätzen. Die Bezirkswahlämter behalten bei ihren Planungen und Vorbereitungen des Wahltags jedoch regelmäßig das aktuelle Infektionsgeschehen im Auge und treffen entsprechende Vorkehrungen.

Weitere Informationen befinden sich in den Wahlmaterialien (Corona-Begleitinformationen).

1.2 Telefonischer Kontakt zwischen Briefwahlvorstand und Bezirkswahlamt

Für den Kontakt vom und zum Bezirkswahlamt werden in der Regel die privaten Handys der wahlvorstehenden und stellvertretenden wahlvorstehenden Person genutzt. Die Telefonnummern sollten im Vorfeld, spätestens am Wahltag mit der Meldung der Einsatzbereitschaft, dem Bezirkswahlamt mitgeteilt werden.

Es ist darauf zu achten, dass ständig ein Mitglied des Briefwahlvorstandes mit Handy im Auszählungsraum erreichbar ist.

Die Handys sind am Wahltag ab 15 Uhr anzuschalten und ständig betriebsbereit zu halten.



1.3 Meldungen

Erforderliche Meldungen, z. B.

- zur Arbeitsfähigkeit des Briefwahlvorstandes sowie
- zu den Ergebnissen der Auszählung (Schnellmeldungen)

sind entsprechend den Weisungen des Bezirkswahlamtes vorzunehmen. Von besonderer Bedeutung für die zügige Gesamtergebnisermittlung ist die Schnellmeldung mit den Auszählergebnissen.

1.4 Unterrichtung

Der oder die Vorsitzende und ihre Stellvertretung haben sich mit den Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen vertraut zu machen.

Tipp: Weitere Hinweise und Links, insbesondere zu Wahlhelfervideos, finden Sie auf der Internetseite der Landeswahlleiterin Berlin:
<https://www.berlin.de/wahlen/organisation/wahlhelfende/>



1.5 Erfrischungsgeld / Freizeitausgleich

Wahlhelfende erhalten als Aufwandsentschädigung ein sogenanntes „Erfrischungsgeld“.

Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 EUR.

Für die Teilnahme an einer Präsenzschiilung erhalten die wahlvorstehenden und schriftführenden Personen sowie deren Stellvertretungen zusätzlich 20 EUR.

Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Briefwahlvorstandes jeweils 12,50 EUR. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

Wahlhelfende der Berliner Verwaltung können sich für ein gemindertes Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich entscheiden.

In diesem Fall beträgt das Erfrischungsgeld für die wahlvorstehende Person 35 EUR und für jedes weitere Mitglied des Briefwahlvorstandes 25 EUR.

2 Vorbereitung auf den Wahltag

2.1 Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand sorgt in seinem Briefwahlbezirk für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorarbeiten für die Stimmenauszählung. Hierzu zählt das Öffnen der Wahlbriefe und die Prüfung der Wahlscheine. Ab 18 Uhr zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Bei zeitgleicher Durchführung der Bundestagswahl und Berliner Wahl werden die Aufgaben des Briefwahlvorstandes von dem für die Bundestagswahl gebildeten Briefwahlvorstand wahrgenommen. Dieser Briefwahlvorstand wird auch als ordentlicher (planmäßiger) Briefwahlvorstand bezeichnet.

Der Briefwahlvorstand besteht aus maximal neun Personen:

- der wahlvorstehenden Person,
- der stellvertretenden wahlvorstehenden Person,
- bis zu fünf Beisitzenden,
- der schriftführenden Person und
- der stellvertretenden schriftführenden Person.

Alle vorgenannten Personen müssen zum Bundestag wahlberechtigt sein. Weitere Hilfskräfte, die bei den Entscheidungen des Wahlvorstandes nicht stimmberechtigt sind, kann das Bezirkswahlamt dem Briefwahlvorstand zuweisen.

Zusätzlicher Briefwahlvorstand

Findet neben der Berliner Wahl eine weitere Wahl statt, kann das Bezirksamt festlegen, dass in einem Briefwahlbezirk ein **zusätzlicher Briefwahlvorstand** gebildet wird, der im Auszählungsraum oder in einem anderen Raum im selben Gebäude die Stimmzettel der Berliner Wahlen auszählt.

Zu den Mitgliedern des zusätzlichen Briefwahlvorstandes können auch die Hilfskräfte des ordentlichen Wahlvorstandes berufen werden.

Die Zusammensetzung des zusätzlichen Briefwahlvorstandes entspricht dem eines ordentlichen Briefwahlvorstandes.

Während der Zulassung der Wahlbriefe müssen zwei Mitglieder des zusätzlichen Briefwahlvorstandes ständig anwesend sein. Das soll dazu dienen, dass die Wahlhelfenden des zusätzlichen Briefwahlvorstandes wissen, was nachmittags passiert ist, also z. B. Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder sonst ein für die Auszählung relevantes Ereignis stattgefunden hat.

Wenn der zusätzliche Wahlvorstand nicht im gleichen Raum wie der ordentliche Wahlvorstand tätig wird, muss eine Bekanntmachung zur Teilung des Wahlvorstandes mit der Angabe des Raumes, in dem die Stimmzettel der Berliner Wahlen ausgezählt werden, ausgehängt werden.

2.2 Aufgaben des Briefwahlvorstandes

Zu den allgemeinen Aufgaben des (ordentlichen) Briefwahlvorstandes gehören:

- Einrichten des Auszählungsraumes,
- Kenntlichmachung des Auszählungsraums durch Plakate und Wegweiser,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
- Regelung des Zutritts zum Auszählungsraum,
- Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen,
- Ermittlung des Wahlergebnisses (Stimmenauszählung),
- Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen sowie
- Aufräumen des Auszählungsraumes.

Aufgaben der wahlvorstehenden Person

Vor dem Wahltag:

- Entgegennahme der Wahlunterlagen am Samstag vor der Wahl

Am Wahltag:

- Leitung der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes,
- Verpflichtung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit,
- Telefonischer Kontakt mit dem Bezirkswahlamt bei Fragen oder Problemen, Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit,
- Umsetzung von Weisungen des Bezirkswahlamtes,
- Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Briefwahlvorstandes;
- Meldungen an das Bezirkswahlamt:
 - vollständige Einsatzbereitschaft des Briefwahlvorstands,
 - Ergebnisse der Auszählung (Schnellmeldungen),
- Verschluss der Wahlurne,
- Leitung der Stimmenauszählung,
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Briefwahlvorstandes,
- Bekanntgabe und Übermittlung des Briefwahlergebnisses an das Bezirkswahlamt sowie
- Übergabe der Wahlunterlagen am Wahlsonntag im Transportbehälter an das Bezirkswahlamt.

Aufgaben der schriftführenden Person

- ggf. Aufnahme von Vermerken,
- Ausfüllen der Schnellmeldungen sowie
- Ausfüllen der Briefwahlniederschrift.

Aufgaben der beisitzenden Personen

- Öffnen der Wahlbriefe und Prüfung der Wahlscheine,
- Sortieren und Zählen der Stimmzettel nach 18 Uhr sowie
- Verpacken der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen nach Ende der Auszählung

2.3 Wahlmaterial

Am Tag vor der Wahl nimmt die wahlvorstehende Person oder die stellvertretende wahlvorstehende Person beim Bezirkswahlamt das Wahlmaterial in Transportbehältern oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen.

Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zustehen. Soweit keine unbare Zahlung vorgesehen ist, ist die Auszahlung in der Liste zu quittieren.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem

- die Briefwahlniederschrift(en),
- die Schnellmeldungen sowie
- Plakate, Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine, Papier, Schreibmaterial, Schlösser und Schlüssel für die Wahlurnen.

Bei der Übergabe des Materials ist die Vollständigkeit anhand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung zu kontrollieren. Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt der wahlvorstehenden Person. Die Wahlurne wird vom Bezirkswahlamt unmittelbar in das Briefwahllokal transportiert und auch wieder abgeholt.

3 Aufgaben am Wahltag

3.1 Verpflichtung

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes haben am Nachmittag – der genaue Zeitpunkt wird durch das Bezirkswahlamt mitgeteilt – zur Bildung des Briefwahlvorstandes zu erscheinen.

Sollte ein zusätzlicher Briefwahlvorstand (vgl. Kap. 2.1) gebildet werden, haben deren Mitglieder ebenfalls am Nachmittag zu erscheinen.

Die wahlvorstehende Person weist die übrigen Mitglieder des (ordentlichen) Briefwahlvorstandes und soweit vorhanden die Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

3.2 Bestätigung der Handlungsfähigkeit / Ersatz von Mitgliedern



Vor Beginn der Tätigkeit ist telefonisch Kontakt mit dem Bezirkswahlamt/ Stützpunkt aufzunehmen und die Arbeitsfähigkeit zu bestätigen.

Fällt ein Mitglied des Briefwahlvorstandes aus, hat die wahlvorstehende Person unverzüglich beim Bezirkswahlamt Ersatz anzufordern. Das gilt auch für fehlende Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes.

3.3 Prüfung der Wahlurnen

Werden die Wahlbriefe in der Wahlurne übergeben, ist diese zuerst zu leeren.

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich anschließend davon, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird danach verschlossen und darf bis zur Stimmenauszählung nicht geöffnet werden. Die Schlüssel nimmt die wahlvorstehende Person in Verwahrung.

3.4 Hausrecht

Die wahlvorstehende Person übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht aus.

Sollte ein zusätzlicher Briefwahlvorstand (vgl. Kap. 2.1) gebildet werden, übt deren wahlvorstehende Person das Hausrecht erst nach 18 Uhr aus und auch nur dann, wenn das Ergebnis in einem anderen Raum festgestellt wird.

Personen, die die Ruhe und den Auszählungsablauf stören, sind des Raumes zu verweisen.

Das Bezirkswahlamt ist bei Störungen und (sofern möglich) vor Ausübung des Hausrechts zu informieren.

3.5 Öffentlichkeit

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich, damit eine allgemeine Beobachtung des Ablaufs durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird.

Während der Auszählung der Wahlbriefe und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt. Das Zutrittsrecht zum Auszählungsraum ist nach den räumlichen Verhältnissen zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass der Auszählungsraum nicht überfüllt ist.

Für Beauftragte von Parteien und Medien oder andere Personen gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Zulassung der Wahlbriefe und der Auszählung der Stimmzettel beschränkt.

Ton- und Bildaufnahmen können nach Absprache zugelassen werden, wenn ein Interesse an der Allgemeinheit besteht. Es ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten, insbesondere von den Wahlscheinen, aufgenommen

werden. Auch dürfen keine Personen aufgenommen werden, die dies nicht wünschen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Wahlvorstände.

Auskünfte zum Wahlergebnis sind erst nach erfolgter Schnellmeldung möglich. Dritte dürfen sich Notizen machen und bei der Auszählung die Kreuze auf den Stimmzetteln sehen; die Einsichtnahme von Wahlscheinen ist hingegen aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

3.6 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand muss jederzeit beschlussfähig sein.

Während der Vorbereitung der Auszählung, also vor 18 Uhr, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die wahlvorstehende und schriftführende Person bzw. deren Stellvertretung, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichzeit gibt die Stimme der wahlvorstehenden Person, bei Verhinderung die der stellvertretend wahlvorstehenden Person, den Ausschlag.

Zur Auszählung der Stimmen, also ab 18 Uhr, sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes, mindestens jedoch fünf, wieder anwesend sein, darunter die wahlvorstehende und schriftführende Person oder die jeweilig stellvertretende Person sowie drei Beisitzende.

Während der Pausen ist die telefonische Erreichbarkeit im Auszählungsraum abzusichern.

Sollte das Bezirkswahlamt festgelegt haben, dass ein zusätzlicher Briefwahlvorstand (vgl. Kap. 2.1) die Ergebnisse der Berliner Wahlen feststellt, so müssen bereits während der Prüfung der Wahlbriefe zwei Mitglieder des zusätzlichen Briefwahlvorstandes ständig anwesend sein.

4 Wahldokumente

4.1 Briefwahl Niederschrift

In der Briefwahl Niederschrift werden alle Vorgänge im Auszählungsraum, die Zulassung der Wahlbriefe, die Stimmenauszählung und das Wahlergebnis dokumentiert. Bei Einsprüchen und Anfechtungen dient sie als Beweis.

Gemeinde: Berlin - Reinickendorf
Wahlkreis: 77
Land: Berlin
Briefwahlbezirk:
(Nummer)



Sofern sie nicht bereits vorgetragen wurde, ist oben links die Nummer des Briefwahlbezirks einzutragen.

Auf der ersten Seite der Briefwahl Niederschrift werden die Namen der Mitglieder des Briefwahlvorstandes sowie anwesende Hilfskräfte (z. B. Objektverantwortliche) eingetragen.

1. Wahlvorstand				
	Familienname	Vorname	Funktion	Ausgeschieden um
1.	Sommer	Anita	als wahlvorstehende Person	
2.	Müller	Bernd	als stellvertretende wahlvorstehende Person	
3.	Schumacher	Frank	als schriftführende Person	
4.	Witte	Andreas	als stellvertretende schriftführende Person	
5.	Witte	Sandra	als besitzende Person	
6.	Hoffmann	Jörg	als besitzende Person	18:10
7.	Wagner	Nicole	als besitzende Person	18:10
8.	Schmidt	Carola	als besitzende Person	
9.	Thomas	Ruth	als besitzende Person	18:15
Außerdem wurden berufen bzw. als Hilfskraft* hinzugezogen:				
	Familienname	Vorname		Ausgeschieden um
1.	Walter	Norbert		
2.	Neumann	Anita		18:10
	Gehhardt	Ralf		18:15

Bei kurzfristigem Ausscheiden eines Mitglieds des Briefwahlvorstandes, z. B. wegen Übertritts in den zusätzlichen Wahlvorstand, ist die Uhrzeit zu vermerken.

Die Briefwahl Niederschrift ist komplett auszufüllen.

Zum Schluss müssen alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes die Briefwahl Niederschrift unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Briefwahl Niederschrift genehmigt und damit die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl bestätigt. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken.

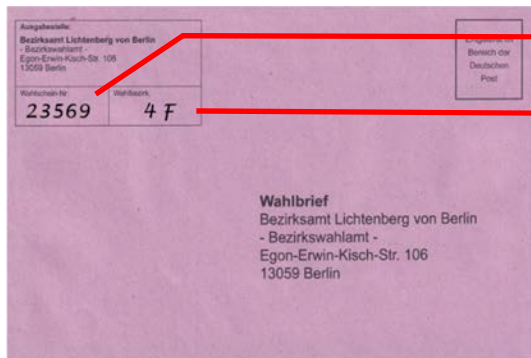
	Familienname	Vorname	Unterschrift	Funktion
1.	Sommer	Anita	<i>Sommer</i>	als wahlvorstehende Person
2.	Müller	Bernd	<i>Müller</i>	als stellvertretende wahlvorstehende Person
	Schumacher	Frank	<i>Schumacher</i>	als schriftführende Person

Bei getrennter Auszählung der Stimmen für die Berliner Wahlen ist eine gesonderte Briefwahl Niederschrift durch den zusätzlichen Briefwahlvorstand auszufüllen.

4.2 Wahlbriefe

Der Wahlbrief ist der von der briefwählenden Person an das Bezirkswahlamt zurückgesandte rote Wahlbriefumschlag. Die ungeöffneten Wahlbriefe werden durch das Bezirkswahlamt dem entsprechenden Briefwahlbezirk zugeordnet und am Wahltag dem Briefwahlvorstand übergeben.

Wahlbriefe können am Wahltag noch bis 18 Uhr im Bezirkswahlamt abgegeben werden. Sie werden anschließend vom Bezirkswahlamt an die einzelnen Briefwahlvorstände weitergeleitet.



Nummer des Wahlscheins

(wichtig für den ersten Vergleich mit der Liste der ungültigen Wahlscheine)

Nummer des Briefwahlbezirks
(= Briefwahllokals)

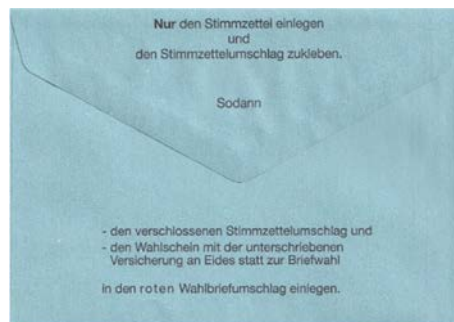
(wichtig für die Prüfung, ob der Wahlbrief dem richtigen Wahlbezirk zugeordnet wurde)

Sollten sich hierunter irrtümlich Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks befinden, sind diese an den zuständigen Briefwahlvorstand bzw. an das Briefwahlbetreuersteam weiterzuleiten.

Der Wahlbrief enthält neben dem Wahlschein einen blauen Stimmzettelumschlag. In diesem befinden sich je nach Wahlberechtigung ein oder mehrere Stimmzettel.

4.3 Stimmzettelumschlag

Die Stimmzettel dürfen nur in einem amtlichen Stimmzettelumschlag verpackt sein. Der Stimmzettelumschlag ist blau und muss dem folgenden Muster entsprechen:



4.4 Wahlschein

Ein Wahlschein (➔ Anlage 1) ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht der einzelnen Wahlberechtigten für die Wahl, für die dieser ausgestellt ist.

Der Wahlschein ist entsprechend der Wahlberechtigung der/des Wählenden

- für die Bundestags-, Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl sowie für den Volksentscheid,
- nur für die Bundestagswahl oder
- nur für die BVV-Wahl

gültig. Er muss amtlich hergestellt sein.

Mit dem Wahlschein besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. Bei Stimmabgabe durch Briefwahl muss der Wahlschein dem Wahlbrief beigefügt sein.

↔ **Achtung!** Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken. ↔

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
 Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson* gemäß dem erklärten Willen der Wähler/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin / des Wählers
 Datum, Vor- und Familienname

oder ... **Unterschrift der Hilfsperson**
 Datum, Vor- und Familienname
 Weitere Angaben in Blockschrift:
 Vor- und Familienname
 Straße, Hausnummer
 Postleitzahl, Wohnort

3. Auf die Strafbarkeit eines falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
 4. Nichtzustimmendes ankreuzen.
 5. Wahlberechtigter, die dem Urwahlamt unzulässig oder gegen eine Bestimmung gehandelt sind, den Gemeinderat zu benachrichtigen, können nach der Hilfeleistung für aufrechtserklärt bei der Kandidatur einer von der wahlberechtigten Person selbst genehmigten und genehmigten Wahlentscheidung beschreiben. Unzulässig ist eine Erklärung, die einer unzulässigen Erklärung ausreicht, die eine unzulässige Erklärung enthält oder enthält oder wenn ein Gemeinderat der Hilfsperson besteht.
 Die Hilfsperson muss die 18. Lebensjahre vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kennzeichen verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erfolgt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Funktionen entgegen der Wahlentscheidung über wahlberechtigten Person oder einer sonst genehmigten Wahlentscheidung über wahlberechtigten Person erlassenen Stimmabgabe wird hingewiesen.

Der Wahlschein muss durch

- die Wählerin bzw. den Wähler oder
 - einer Hilfsperson
- unterschrieben sein.

Für ungültig erklärte Wahlscheine

Für den Fall, dass ein postalisch übersandter Wahlschein zusammen mit den Briefwahlunterlagen nicht bei der antragstellenden Person ankommt, kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Der bisherige, nicht zugestellte Wahlschein, wird dann für ungültig erklärt.

Wurden Wahlscheine für ungültig erklärt, erhält der Briefwahlvorstand ein Verzeichnis mit den betroffenen Wahlscheinnummern.

Die Nummer auf dem Wahlbrief und anschließend auf dem Wahlschein ist mit diesem Verzeichnis abzugleichen. Damit wird verhindert, dass jemand unberechtigt zweimal seine Stimme abgibt.

5 Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe

5.1 Zählen der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die Gesamtzahl der zur Auswertung vorliegenden Wahlbriefe fest.

Die schriftführende Person trägt die Anzahl in die → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 2.2 ein.

2.2 Zählung der Wahlbriefe		
Anzahl der vom Bezirkswahlamt übergebenen Wahlbriefe:	545	
2.3 Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen		
Hat der Wahlvorstand die Mitteilung erhalten, dass Wahlscheine für ungültig erklärt wurden?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Ist dem Briefwahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden, so werden die betroffenen Wahlbriefe zunächst ausgesondert. Der Briefwahlvorstand öffnet diese nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung. Eine Zurückweisung allein auf Grundlage der eingetragenen Wahlscheinnummer auf dem roten Wahlbrief ist nicht zulässig. Bei Ehepaaren kann es beispielsweise vorkommen, dass ein falscher Umschlag verwendet wird und dadurch die Nummern auf dem Wahlschein und dem roten Wahlbrief voneinander abweichen.

5.2 Zulassung der Wahlbriefe

Anschließend werden die Wahlbriefe einzeln nacheinander geöffnet. Dem Wahlbrief wird der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen und dem Vorsitzenden zur Prüfung übergeben.



Um zugelassen zu werden, müssen die Wahlbriefe folgende Kriterien erfüllen:

- der Wahlbriefumschlag enthält einen gültigen Wahlschein und einen Stimmzettelumschlag,
- entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag, im Idealfall beide Umschläge, müssen verschlossen sein,
- der/die Briefwählende bzw. deren Hilfsperson muss die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein unterschrieben haben,
- es muss ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden sein und der Stimmzettelumschlag darf nicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.

Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt oder gibt es Gründe für die Zurückweisung, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der wahlvorstehenden Person auszusondern.

Sollten beim Öffnen Auffälligkeiten bemerkt werden, ist die wahlvorstehende Person darauf hinzuweisen.

Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.



Wahlbriefe können durch die Wählenden bis 18 Uhr im Bezirkswahlamt abgegeben werden. Diese werden durch das Bezirkswahlamt auf dem schnellsten Weg an die Briefwahlvorstände verteilt.

Das Bezirkswahlamt kann beschließen, dass die nach 18 Uhr gelieferten Wahlbriefe nur jeweils einem Briefwahlvorstand im Wahlkreis zur Prüfung und Zulassung übergeben werden. Das gilt jedoch nicht für die repräsentativen Briefwahlbezirke.

Diese nachträglich eingegangenen Wahlbriefe sind in der → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 2.5 einzutragen.

2.5 Empfang weiterer Wahlbriefe		
Hat das Bezirkswahlamt weitere Wahlbriefe überbracht?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Anzahl der weiteren Wahlbriefe:	5	
Wann wurden die Briefe überbracht?	18:15	

Anschließend ist mit den Wahlbriefen wie beschrieben zu verfahren.

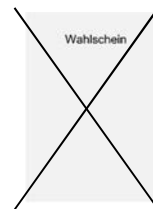
5.3 Zurückweisungsgründe

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn einer der folgenden Gründe zutreffend ist:

Der **Wahlbriefumschlag** enthält keinen oder keinen gültigen Wahlschein.

Gilt auch, wenn

- anzunehmen ist, dass der Wahlschein im verschlossenen **Stimmzettelumschlag** steckt oder
- der Wahlschein im offenen **Stimmzettelumschlag** steckt.



Der Inhalt des **Stimmzettelumschlags** darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden.

Dem **Wahlbriefumschlag** ist kein **Stimmzettelumschlag** beigelegt.

Gilt auch, wenn

- sich der Wahlschein und die Stimmzettel im **Wahlbriefumschlag** (also offen) befinden oder
- der **Wahlbriefumschlag** leer ist.



Der **Wahlbriefumschlag** und der **Stimmzettelumschlag** (also beide) sind offen.

Gilt nur, wenn

- beide Umschläge offen sind; ist ein Umschlag verschlossen, liegt eine Stimmabgabe vor.



Im **Wahlbriefumschlag** befinden sich mehrere **Stimmzettelumschläge**, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine.



Der/Die Wählende oder die Hilfsperson haben die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben.

Es wurde kein amtlicher **Stimmzettelumschlag** benutzt.

Gilt auch, wenn

- die Stimmzettel offen im **Wahlbriefumschlag** liegen,
- der **Stimmzettelumschlag** als äußere Hülle benutzt worden ist und der darin liegende **Wahlbriefumschlag** den Stimmzettel enthält oder



Es wurde ein **Stimmzettelumschlag** benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Wenn mindestens ein Stimmzettel offen im roten Wahlbrief liegt, ist der komplette Wahlbrief, ungeachtet eines ggf. vorhandenen Stimmzettelumschlags, zurückzuweisen.

5.4 Behandlung zurückgewiesener Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- der Briefwahlniederschrift beigelegt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist getrennt nach den in der → Briefwahlniederschrift (Nr. 2.6) aufgeführten Zurückweisungsgründen einzutragen.

2.6 Beanstandung und Beschlussfassung über Wahlbriefe		
Wurden Wahlbriefe beanstandet?	Ja	Nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Anzahl dieser beanstandeten Wahlbriefe:	15	
2.6.1 Davon Wahlbriefe, die nach Beschlussfassung zugelassen wurden, insgesamt:	1	
2.6.2 Davon Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen wurden, insgesamt:	14	
Zurückweisungsgründe (Anzahl der Wahlbriefe ist jeweils anzugeben):		
Dem Wahlbriefumschlag lag kein oder kein gültiger Wahlschein bei:	4	
Dem Wahlbriefumschlag war kein Stimmzettelumschlag beigelegt:	1	
Weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag waren verschlossen:	3	
Dem Wahlbriefumschlag lagen mehrere Stimmzettelumschläge bei, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine:	2	
Wähler oder Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben:	1	
Es war kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden:	3	
Stimmzettelumschlag wich offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab oder enthielt einen deutlich fühlbaren Gegenstand:	0	

Die Stimmen zurückgewiesener Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben. Das heißt, sie stellen keine ungültige Stimme dar.

5.5 Nachträgliche Zulassung von Wahlbriefen und Wahlscheinen

Wurden nach besonderer Beschlussfassung noch Wahlbriefe zugelassen (→ Briefwahlniederschrift Nr. 2.6.1), so sind sie wie unter ↗ Zulassung der Wahlbriefe (Kap. 5.2) beschrieben, zu behandeln.

Wird ein Wahlschein durch Beschluss zugelassen, wird der dazugehörige Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen. Der Wahlschein wird mit einem Vermerk über die Beschlussfassung sowie einer laufenden Nummer versehen und der Briefwahlniederschrift beigelegt.

5.6 Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne und Sammlung der gültigen Wahlscheine

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken gibt, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine werden durch ein Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach Wahlberechtigung

- für die Bundestags-, Abgeordnetenhaus- und die BVV-Wahl sowie für den Volksentscheid,
- nur für die Bundestagswahl und
- nur für die BVV-Wahl

gesammelt.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind. Der nächste Wahlbrief darf also erst geöffnet werden, nachdem der Stimmzettelumschlag vom vorhergehenden Wahlbrief in die Wahlurne geworfen worden ist oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde.

Es besteht sonst die Gefahr, dass bei ausgesonderten Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein der Stimmzettelumschlag gehört.

Zum Schluss wird die Gesamtzahl der Wahlbriefe, die zur Auszählung kommen festgestellt und in der → Briefwahlniederschrift (Nr. 2.7) vermerkt.

2.7 Gesamtzahl der Wahlbriefe die zur Auszählung kommen	
Anzahl der Wahlbriefe:	536

Beispielrechnung:

Anzahl der übergebenen Wahlbriefe (Nr. 2.2)	545
+ Anzahl der nachträglich übergebenen Wahlbriefe (Nr. 2.5)	+ 5
- Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe (Nr. 2.6.2)	- 14
<hr/>	
= Gesamtzahl der Wahlbriefe, die zur Auszählung kommen (Nr. 2.7)	<hr/> = 536

5.7 Arbeiten nach dem Öffnen der Wahlbriefe

Sind alle (auch die ggf. nachträglich eingegangenen) Wahlbriefe geöffnet und ist vom Briefwahlvorstand über deren Zulassung oder Zurückweisung beschlossen worden, werden die zurückgewiesenen Wahlbriefe verpackt und der Niederschrift beigefügt.

Die geleerten Umschläge der roten Wahlbriefe, über die keine besondere Beschlussfassung erfolgte, sind zu bündeln oder in ggf. zur Verfügung gestellte Tüten zu verpacken.

6 Ermittlung der Briefwahlergebnisse

6.1 Allgemeines

Unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit (18 Uhr) und erst nach Verarbeitung der vom Bezirkswahlamt nachträglich zugeteilten Wahlbriefe ist mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu beginnen. Der genaue Zeitpunkt wird durch das Briefwahlbetreuerteam dem Briefwahlvorstand mitgeteilt. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist mit äußerster Genauigkeit, Sorgfalt und angemessener Schnelligkeit durchzuführen.

Besonderes Gewicht ist auf die möglichst frühe Abgabe der Schnellmeldung (➔ Anlage 2) zu legen. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählerarbeiten mit dem Schema dieses Vordrucks vertraut machen.

Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die wahlvorstehende und schriffführende Person oder die stellvertretenden Personen sowie mindestens drei Beisitzende, also mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, anwesend sind.

Öffentlichkeit und Hausrecht

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Briefwahlvorstandes. Das Publikum hat das Recht, den gesamten Prozess zu beobachten ohne einzugreifen, mitzuwirken oder zu stören.

Wie jedes Mitglied der Öffentlichkeit, dürfen Beauftragte der Parteien und sonstiger politischer Vereinigungen die Ergebnisermittlung **beobachten**. Von einer Mitwirkung an der Ergebnisermittlung sind sie allerdings ausgeschlossen.

Die wahlvorstehende Person entscheidet, welchen Abstand die Personen einzuhalten haben und wann Bemerkungen störend sind.

Reihenfolge der Auszählung

Die Ermittlung der Ergebnisse erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Bundestagswahl
- Abgeordnetenhauswahl – Zweitstimme,
- Abgeordnetenhauswahl – Erststimme,
- BVV-Wahl,
- Volksentscheid.

Die genannte Reihenfolge ist zwingend einzuhalten.

6.2 Öffnen der Wahlurne / Zählen der Wählenden

Der/Die Briefwahlvorstehende öffnet im Beisein des gesamten Briefwahlvorstandes die Wahlurne. Sie wird geleert und die Stimmzettelumschläge werden auf den Tisch ausgeschüttet.

Der Briefwahlvorstand hat sich davon zu überzeugen, dass kein Stimmzettelumschlag in der Wahlurne verblieben ist.

Anschließend sind die eingenommenen gültigen Wahlscheine getrennt nach Wahlberechtigung

- für die Bundestags-, Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl sowie für den Volksentscheid,
- nur für die Bundestagswahl und
- nur für die BVV-Wahl

zu zählen.

Diese Zahlen sind von der schriftführenden Person in die → Briefwahl Niederschrift (Nr. 3.1) einzutragen.

3.1 Zählung der gültigen Wahlscheine					
	Bundestagswahl	=	Abgeordnetenhauswahl/ Volksentscheid	=	BVV-Wahl
Mit Wahlschein BT+AH/VE+BVV haben zur Bundestags-, zur Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl sowie zum Volksentscheid gewählt:	530 Wahlscheine (BT+AH/VE+BVV)	=	530 Wahlscheine (BT+AH/VE+BVV)	=	530 Wahlscheine (BT+AH/VE+BVV)
Mit Wahlschein nur BT haben zur Wahl zum Deutschen Bundestag gewählt:	3 Wahlscheine (nur BT)				
Mit Wahlschein nur BVV haben zur Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung gewählt:					Wahlscheine (nur BVV)
Gesamtzahl der Wahlscheine:	533 Summe Bundestagswahl		530 Summe Abgeordnetenhauswahl/ Volksentscheid		536 Summe BVV-Wahl

6.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge

Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Diese werden zunächst nach den einzelnen Wahlarten

- Bundestagswahl,
- Abgeordnetenhauswahl – Zweitstimme,
- Abgeordnetenhauswahl – Erststimme,
- Wahl der Bezirksverordnetenversammlung und
- Volksentscheid

sortiert.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere **Stimmzettel der gleichen Stimmart** (beispielsweise mehrere Bundestagswahlstimmzettel oder mehrere Zweitstimmzettel der Abgeordnetenhauswahl), werden diese, wenn keine sonstige Beanstandung vorliegt, zusammengeheftet und gesondert aufbewahrt.



Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel der gleichen Art gelten als ein Stimmzettel, wenn die Kennzeichnung übereinstimmt oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist.



Ansonsten zählen sie als ein Stimmzettel, z. B. bei der Bundestagswahl mit einer ungültigen Erststimme und einer ungültigen Zweitstimme.

Die Stimmzettel der gleichen Art eines Stimmzettelumschlages sind jeweils zusammenzuheften.

Entgegen der Regelung in der Bundeswahlordnung werden leere Stimmzettelumschläge bei dieser Wahl ausnahmsweise nicht als ungültige Stimme gezählt.

Getrennte Auszählung durch einen zusätzlichen Briefwahlvorstand

Sollte ein zusätzlicher Briefwahlvorstand (vgl. Kap. 2.1) die Ergebnisse der Berliner Wahlen feststellen, so nimmt dieser Briefwahlvorstand seine Tätigkeit mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge auf. Die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Berliner Wahlen sind in der **zusätzlichen Briefwahlniederschrift** zu dokumentieren.

Die wahlvorstehende Person des zusätzlichen Briefwahlvorstandes nimmt die Stimmzettel der Berliner Wahlen an sich und begibt sich zur Ergebnisfeststellung mit den weiteren Mitgliedern des zusätzlichen Briefwahlvorstandes in den dafür vorgesehenen Bereich des Auszählungsraum oder in einen anderen Raum im selben Gebäude.



Wurde kein zusätzlicher Briefwahlvorstand eingesetzt, ist eine parallele Auszählung der Stimmen unzulässig. Es muss zuerst die Bundestagswahl ausgezählt werden.

6.4 Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen

Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit und Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob der Wille der wählenden Person eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Gültige Stimmen

Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen ein Wahlvorschlag (je Stimmart) durch ein Kreuz oder anderweitig eindeutig gekennzeichnet worden ist und bei denen die Wahlabsicht zweifelsfrei erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Eine Stimme ist gültig, wenn auf dem Stimmzettel der Wahlvorschlag beispielsweise

- im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich, ein Kreuz,
- durch Ausmalen des Kreises,
- im Feld außerhalb des Kreises durch einen Haken,
- durch Unterstreichen der Kurzbezeichnung einer Partei,
- im Feld außerhalb des Kreises durch ein Kreuz oder
- mehrfach, durch Unterstreichen des Namens des Bewerbers und Ankreuzen des Feldes

gekennzeichnet ist. Gültig ist eine Stimme auch dann, wenn

- die Ziffer eines Wahlvorschlags durch einen Kreis gekennzeichnet ist oder
- ein Wahlvorschlag eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen ist oder vermerkt ist, welcher gilt.

Beispiele:

2	Kolven, Franz Studentenrat Aachener Straße 29 10352 Berlin	ABC ABC-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Wiener Platz 16 10215 Berlin	DEF DEF-Partei	<input type="checkbox"/>
4	Anger, Martin Kaufmann Römerstraße 209 10629 Berlin	NNO NNO-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>



Ungültige Stimmen

Stimmabgaben sind ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
- für einen anderen Wahlkreis oder Bezirk gültig ist
- (Hinweis für die Bundestagswahl: wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Berlin gültig ist, ist nur die Erststimme ungültig),
- zerrissen oder stark beschädigt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- aus seinem Inhalt die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- mehr als einen Wahlvorschlag gekennzeichnet,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, so z. B. durch Unterschrift des oder der Wählenden.

Zusätze und Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit. Ein Zusatz ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung. Vorbehalte sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen, Veränderungen der Reihenfolge).

Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklar wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht. In der Regel sind beide Stimmen ungültig, es sei denn, die Beifügung bezieht sich eindeutig nur auf eine Stimme.

Beifügungen, die, um Zweifel auszuschließen, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

Eine Stimme ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel beispielsweise

- kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist (also keine Stimme abgegeben wurde),
- mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig durch ein Kreuz gekennzeichnet wurden, selbst wenn der Schnittpunkt eindeutig in einem Feld liegt (kann als Durchstreichen gedeutet werden),
- der Wahlvorschlag durch ein Symbol (keine neutrale Kennzeichnung) oder Smiley (kann sowohl Scherz als auch Zustimmung bedeuten) gekennzeichnet ist,
- die Kurzbezeichnung einer Partei an einer beliebigen Stelle auf dem Stimmzettel, aber ohne räumliche Verbindung zu dem Feld des betreffenden Wahlvorschlag, z. B. durch einen Strich oder Pfeil, angebracht wurde,
- alle Wahlvorschläge oder alle Wahlvorschläge bis auf einen durchgestrichen wurden (keine positive Kennzeichnung),
- mehrere Wahlvorschläge mit jeweils unterschiedlichen Kennzeichnungen versehen sind (nicht eindeutig),
- der Wahlvorschlag durch die Streichung eines Namens von der Liste (Vorbehalt) gekennzeichnet ist.

Beispiele:

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Hohe Straße 30 13269 Berlin	XYZ XYZ-Partei	<input type="radio"/>
2	Kolven, Franz Studentenrat Aachener Straße 29 10352 Berlin	ABC ABC-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Wiener Platz 16 10215 Berlin	DEF DEF-Partei	<input type="radio"/>
4	Anger, Martin Kaufmann Römerstraße 209 10829 Berlin	NNO NNO-Partei	<input type="radio"/>
5	Müller, Dietrich Journalist Rheinstraße 63 11456 Berlin	MAW MAW-Partei	<input type="radio"/>
7	Linzbach, Josef Bundesbeamter Neumarkt 15 12526 Berlin	Wählergruppe Linzbach	<input type="radio"/>

<input checked="" type="radio"/>	DEF DEF-Partei Bruno Meurer, Ernst Merten, Linzbach Rainer Röttgen, Gustav Schüssler	3
----------------------------------	---	---

ABC

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

<input type="radio"/>	XYZ XYZ-Partei Karl Minzenbach, Ute Krings, Paul Lammerich, Heinz Mowissen, Dr. Kurt Küppers	1
<input type="radio"/>	ABC ABC-Partei Hans Schmitz, Brigitte Nolden, Fritz Bitgenbach, Udo Walabröhl, Max Palm	2

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Hohe Straße 30 13269 Berlin	XYZ XYZ-Partei	<input type="radio"/>
2	Kolven, Franz Studentenrat Aachener Straße 29 10352 Berlin	ABC ABC-Partei	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Wiener Platz 16 10215 Berlin	DEF DEF-Partei	<input type="radio"/>
4	Anger, Martin Kaufmann Römerstraße 209 10829 Berlin	NNO NNO-Partei	<input type="radio"/>

7 Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl

7.1 Zählung der Stimmzettel

Zuerst werden die Stimmzettel gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel ist in die → Briefwahl Niederschrift (Nr. 3.4 sowie Nr. 4.1 und 4.2) einzutragen.

Da es möglich ist, dass einzelne Wahlberechtigte ihren Stimmzettel nicht zurücksenden, kann die Zahl der Stimmzettel geringfügig kleiner sein als die der Wahlscheine. Wenn die Zahl der Stimmzettel größer oder deutlich kleiner als die der Wahlscheine ist, ist erneut zu zählen. Stimmen die Zahlen auch nach wiederholter Zählung nicht überein, ist die Differenz sowie der Grund in der → Briefwahl Niederschrift (Nr. 3.5) zu vermerken.

3.4 Zählung der Stimmzettel der Bundestagswahl

B	Zahl der Stimmzettel (einzutragen auch beim Wahlergebnis 4.1 und 4.2)	532	Stimmzettel BT
----------	---	------------	----------------

3.5 Abgleich der Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Wahlscheine für die Bundestagswahl

		Wahl zum Deutschen Bundestag	
Die Zahl der Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Wahlscheine überein		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn Nein: Die Zahlen stimmen nicht überein. Die Differenz ist nebenstehend eingetragen		_____ mehr/weniger Stimmzettel als Wahlscheine	
Dies erklärt sich aus folgenden Gründen: (bitte erläutern)		Ein Wähler hat keinen Stimmzettel für die Bundestagswahl zurück-gesandt	

7.2 Sortieren der Stimmzettel

Alle Stimmzettel müssen korrekt sortiert werden. Zur Kennzeichnung der zu bildenden Stapel dienen die bereitgestellten Markierungskarten.

Anschließend bilden mehrere beisitzende Personen unter Aufsicht der wahlvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel und behalten sie unter Aufsicht:

Stapel 1 - Erst- und Zweitstimme identisch (mehrere Stapel)

- einen Stapel je Partei mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für dieselbe Partei abgegeben wurden

Stapel 2 - Erst- und Zweitstimme nicht gleich

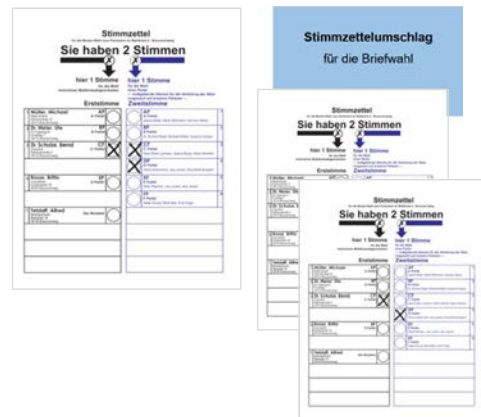
- Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für verschiedene Parteien abgegeben wurde sowie
- Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde

Stapel 3 – Ungekennzeichnete Stimmzettel

- ungekennzeichnete, leere Stimmzettel

Stapel 4 – Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Beschlussfälle) und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

- verbleibende Stimmzettel, z. B.
 - Stimmzettel, die keinem der oben genannten Stapel zugeordnet werden konnten, weil sie Anlass zu Bedenken geben (Beschlussfälle)
 - hierzu zählen auch die gekennzeichneten (eindeutig) ungültigen Stimmzettel
- Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel zur Bundestagswahl enthalten
 - die Stimmzettel verbleiben bis zur Beschlussfassung im Umschlag



7.3 Auszählung der Stimmzettel

Stapel 1 - Erst- und Zweitstimme identisch

Nach der Sortierung werden die gebildeten Stapel von der wahlvorstehenden und stellvertretenden wahlvorstehenden Person daraufhin überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welche Landesliste er Stimmen enthält.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zum Stapel 4 (Beschlussfälle) genommen.

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander je einen der gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelte Zahl der für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegebenen Stimmen wird in die

➔ Briefwahlniederschrift unter

Nr. 4.1 (Zweitstimme) und

Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 verschiedene Parteien)	Stapel 3 eingetragene, gekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	175				
F2	B-Partei	130				
F3	C-Partei	65				
F4	D-Partei	50				
F5	E-Partei	20				
F6	F-Partei	0				
F7	G-Partei	5				
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	445				

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 verschiedene Parteien)	Stapel 3 eingetragene, gekennzeichnete (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
D1	A-Partei	175				
D2	B-Partei	130				
D3	C-Partei	65				
D4	D-Partei	50				
D5	E-Partei	20				
D6						
D7	G-Partei	5				
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	445				

eingetragen. Die Angaben in den beiden Spalten sind gleich.

Stapel 3 – Ungekennzeichnete Stimmzettel

Nunmehr prüft die wahlvorstehende Person den Stapel 3 mit den ungekennzeichneten, leeren Stimmzetteln sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander die ungekennzeichneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelte Zahl an ungültigen Stimmen wird in die → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.1 (Zweitstimme) und Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungültige Stimmen (ungültige Stimmenzettel)	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	175				
F2	B-Partei	130				
F3	C-Partei	65				
F4	D-Partei	50				
F5	E-Partei	20				
F6	F-Partei	0				
F7	G-Partei	5				
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	445				
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen			5		

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungültige Stimmen (ungültige Stimmenzettel)	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
D1	A-Partei	175				
D2	B-Partei	130				
D3	C-Partei	65				
D4	D-Partei	50				
D5	E-Partei	20				
D6						
D7	G-Partei	5				
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	445				
C	Summe der ungültigen Erststimmen			5		

eingetragen. Die Angaben sind in beiden Spalten gleich.

Stapel 2 – Erst- und Zweitstimme verschieden

Die Stimmzettel aus dem Stapel 2 werden zunächst nach den **Zweitstimmen** (rechte Seite vom Stimmzettel), **also den Landeslisten**, sortiert.

Die wahlvorstehende Person liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem Stapel 4 beifügt.

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander die gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen.

Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen ist in der → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.1 (Zweitstimme) einzutragen.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungültige Stimmen (ungültige Stimmenzettel)	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	175	25			
F2	B-Partei	130	17			
F3	C-Partei	65	15			
F4	D-Partei	50	10			
F5	E-Partei	20	2			
F6	F-Partei	0	5			
F7	G-Partei	5	3			
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	445	77			
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		0	5		

Anschließend werden die Stimmzettel **nach den für die einzelnen Kreiswahlvorschläge abgegebenen Erststimmen** (linke Seite vom Stimmzettel) neu sortiert. Dabei wird wie bei den Zweitstimmen verfahren.

Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen ist in der → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2 (Erststimme) einzutragen.

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungültige Stimmen (ungültige Stimmenzettel)	Stapel 4 Beschlussfälle	Summen
D1	A-Partei	175	30			
D2	B-Partei	130	20			
D3	C-Partei	65	10			
D4	D-Partei	50	5			
D5	E-Partei	20	7			
D6						
D7	G-Partei	5	3			
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	445	75			
C	Summe der ungültigen Erststimmen		2	5		

Stapel 4 – Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Beschlussfälle)

Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über die Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Bundestagswahl enthalten sowie über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel 4 ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden.

Die wahlvorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Kreiswahlvorschlag oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben wurde.

1

Erststimme: ungültig
Zweitstimme: B-Partei

2

Erststimme: ungültig
Zweitstimme: ungültig

Die Entscheidung wird auf der Rückseite des betroffenen Stimmzettels vermerkt. Der Stimmzettel wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Die schriffführende Person trägt die Entscheidung im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein.

1 Protokollierung der Beschlussfälle für die Stimmzettel

der Bundestagswahl der Abgeordnetenhauswahl
 der BVV-Wahl des Volksentscheids
(zutreffendes bitte ankreuzen – bei BVV-Wahl und Volksentscheid Beschlussfall unter Erststimme eintragen!)

Lfd. Nr.¹	Beschluss des Wahlvorstandes	Beschluss des Wahlvorstandes
	Erststimme	Zweitstimme
1	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung E <input type="checkbox"/> gültig für: _____	<input type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____ <input checked="" type="checkbox"/> gültig für: B-Partei
2	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung E <input type="checkbox"/> gültig für: _____	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung F <input type="checkbox"/> gültig für: _____

Beschriftung Rückseite Stimmzettel (Muster)

Beschlussprotokoll (Auszug) – Die Bedeutung der Kennbuchstaben (z. B. „E“ = aus dem Inhalt geht die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei hervor) befindet sich auf der Rückseite

Anschließend zählt die wahlvorstehende Person anhand der „Protokollierung der Beschlussfälle“ das Ergebnis der Beschlussfälle aus. Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in die → Briefwahl Niederschrift unter

Nr. 4.1 (Zweitstimme) und

Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungenutzte zechende (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschluss-tale	Summen
F1	A-Partei	175	25			
F2	B-Partei	130	17			
F3	C-Partei	65	15			
F4	D-Partei	50	10		1	
F5	E-Partei	20	2		1	
F6	F-Partei	0	5			
F7	G-Partei	5	3			
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	445	77		2	
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		0	5	3	

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungenutzte zechende (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschluss-tale	Summen
D1	A-Partei	175	30			
D2	B-Partei	130	20		2	
D3	C-Partei	65	10			
D4	D-Partei	50	5		1	
D5	E-Partei	20	7			
D6						
D7	G-Partei	5	3			
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	445	75		3	
C	Summe der ungültigen Erststimmen		2	5	2	

eingetragen.

Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Beschlussprotokoll der Briefwahl Niederschrift beizufügen.

7.4 Feststellung des Gesamtergebnisses

Zum Schluss werden die einzelnen Teilergebnisse in der → Briefwahl Niederschrift unter

Nr. 4.1 (Zweitstimme) und

Nr. 4.2 (Erststimme)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungenutzte zechende (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschluss-tale	Summen
F1	A-Partei	175	25			200
F2	B-Partei	130	17			147
F3	C-Partei	65	15			80
F4	D-Partei	50	10		1	61
F5	E-Partei	20	2		1	23
F6	F-Partei	0	5			5
F7	G-Partei	5	3			8
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	445	77		2	524
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		0	5	3	8
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (= Zahl der Stimmzettel)					532

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Kreiswahlvorschlag von:		mehrere Stapel zu 1 gültige Stimmen (gleiche Parteien)	mehrere Stapel zu 2 (verschiedene Parteien)	Stapel 3 ungenutzte zechende (ungültige) Stimmzettel	Stapel 4 Beschluss-tale	Summen
D1	A-Partei	175	30			205
D2	B-Partei	130	20		2	152
D3	C-Partei	65	10			75
D4	D-Partei	50	5		1	56
D5	E-Partei	20	7			27
D6						
D7	G-Partei	5	3			8
D	Summe der gültigen Erststimmen insgesamt	445	75		3	523
C	Summe der ungültigen Erststimmen		2	5	2	9
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen (= Zahl der Stimmzettel)					532

waagrecht und senkrecht addiert.

Die Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen [F + E] muss identisch sein mit der Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen [D + C] sowie der Zahl der Wählenden (= Stimmzettel BT) [B] übereinstimmen.

!	Kontrolle	[F] + [E] = Σ	=	[D] + [C] = Σ	=	[B]
	Beispiel	524 + 8 = 532		523 + 9 = 532		532

7.5 Schnellmeldung

Nachdem die Stimmen der Bundestagswahl ausgezählt worden sind, ist sofort die → Schnellmeldung (➔ Anlage 2) auszufüllen und von der wahlvorstehenden Person zu unterschreiben.



Die wahlvorstehende Person hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen.

Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

Anschließend sind die ausgezählten Stimmzettel der Bundestagswahl vom Vorstandstisch zu entfernen und zu verpacken.

7.6 Verpackung der Stimmzettel

Alle Stimmzettel, die nicht der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind, werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln; sortiert nach den für die Kreiswahlvorschläge abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks (= Briefwahllokal) und der Inhaltsangabe (Name der Partei, Erst- und Zweitstimme, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.



Die restlichen Unterlagen werden zum Schluss der Briefwahl Niederschrift beigefügt. Dazu zählen die Beschlussfälle (einschließlich Beschlussprotokoll), die Wahlscheine und die Schnellmeldungen.

8 Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Zweitstimme)

8.1 Sortierung der Stimmzettel

Zunächst werden die Zweitstimmen (blaue Stimmzettel) für die Wahl zum Abgeordnetenhaus sortiert. Dazu bilden mehrere Mitglieder des Briefwahlvorstandes unter Aufsicht der wahlvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel:

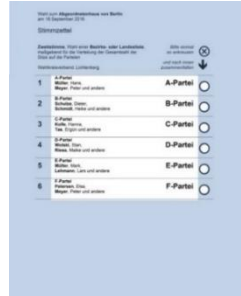
Stapel 1 (mehrere Stapel)

zweifelsfrei gültige Stimmzettel; getrennt nach Wahlvorschlag



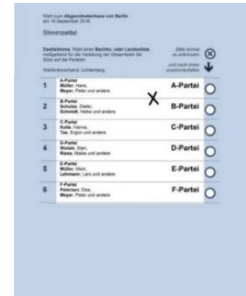
Stapel 2

ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel



Stapel 3

verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle) und Stimmzettelumschläge



Entgegen dem Verfahren bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Bundestagswahl werden die Stimmzettel für die Berliner Wahlen und den Volksentscheid nicht vorab gezählt.

8.2 Auszählung der Stimmzettel

Stapel 1 – zweifelsfrei gültige Stimmen

Nach der Sortierung werden die einzelnen Stapel von der wahlvorstehenden und stellvertretenden wahlvorstehenden Person daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel (Stapel 3) zugefügt.

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Mitglieder des Briefwahlvorstandes nacheinander je einen der gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelte Zahl wird in die → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 6.1 eingetragen.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlussfälle	Summen
F1 A-Partei	215			
F2 B-Partei	155			
F3 C-Partei	85			
F4 D-Partei	35			
F5 E-Partei	5			
F6 F-Partei	12			
F7 G-Partei	8			
F Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	515			

Stapel 2 – ungekennzeichnete Stimmzettel

Anschließend prüft die wahlvorstehende Person den Stapel mit den ungekennzeichneten (leeren) Stimmzetteln und sagt an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Nachdem die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel festgestellt wurde, wird die Zahl in der → Briefwahl Niederschrift vermerkt.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	mehrere Stapel zu 1 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlussfälle	Summen
F1 A-Partei	215			
F2 B-Partei	155			
F3 C-Partei	85			
F4 D-Partei	35			
F5 E-Partei	5			
F6 F-Partei	12			
F7 G-Partei	8			
F Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	515			
E Summe der ungültigen Zweitstimmen		2		

Stapel 3 – verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle) sowie Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

Zuletzt entscheidet der Briefwahlvorstand, ob und für welchen Wahlvorschlag die verbliebenen Stimmzettel als gültig anzuerkennen sind. Die wahlvorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt diese auf der Rückseite des betreffenden Stimmzettels.

Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Über die Beschlussfälle hat die schriftführende Person (analog zur Bundestagswahl) ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in die → Briefwahl Niederschrift übertragen.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:		mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	215	X		
F2	B-Partei	155	X	2	
F3	C-Partei	85	X	4	
F4	D-Partei	35	X		
F5	E-Partei	5	X		
F6	F-Partei	12	X	1	
F7	G-Partei	8	X		
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	515		7	
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		2	6	

Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Beschlussprotokoll der Briefwahl Niederschrift beizufügen.

Feststellung des Gesamtergebnisses

Die ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden von der schriftführenden Person in der → Briefwahl Niederschrift zusammengezählt.

Zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Mitglieder des Briefwahlvorstandes überprüfen das Ergebnis.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:		mehrere Stapel zu 1 gültige Zweitstimmen	Stapel 2 ungekennzeichnete Zweitstimmen	Stapel 3 Beschlussfälle	Summen
F1	A-Partei	215	X		215
F2	B-Partei	155	X	2	157
F3	C-Partei	85	X	4	89
F4	D-Partei	35	X		35
F5	E-Partei	5	X		5
F6	F-Partei	12	X	1	13
F7	G-Partei	8	X		8
F	Summe der gültigen Zweitstimmen insgesamt	515		7	522
E	Summe der ungültigen Zweitstimmen		2	6	8
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (Zahl der blauen Stimmzettel)				530

Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer oder wesentlich kleiner als die Zahl der gültigen Wahlscheine für die Wahl zum Abgeordnetenhaus, ist dies in der → Briefwahl Niederschrift anzugeben und zu erläutern.

Ableich der Zahl der Zweitstimmzettel (F+E) mit der Zahl Wählenden/ Wahlscheine (B)

Die Zahl der Zweitstimmzettel war um ___ größer/kleiner als die der Wahlscheine für die Abgeordnetenhauswahl (B)
Die Differenz hat folgende Gründe:

8.3 Schnellmeldung



Das festgestellte Ergebnis wird in die → Schnellmeldung für die Abgeordnetenhauswahl Zweitstimme übertragen und telefonisch an das Bezirkswahlamt übermittelt.

Die Uhrzeit ist in der → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 6.1 (unten) zu vermerken.

8.4 Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind, werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln (Zweitstimme), geordnet nach Wahlvorschlägen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe (AGH, Zweitstimme, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

9 Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (Erststimme)

Zuerst werden die Stimmzettel für die Erststimme (hellgraue Stimmzettel) sortiert. Es werden folgende Stimmzettelstapel gebildet:

- nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
- einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln und
- einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln (Beschlussfälle).

Anschließend wird das Wahlergebnis analog dem Verfahren für die Zweitstimme ermittelt.



Das Ergebnis ist in die → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 6.2 und in die dafür vorgesehene → Schnellmeldung zu übertragen.

Die wahlvorstehende Person übermittelt das Ergebnis telefonisch an das Bezirkswahlamt.

Die Uhrzeit ist in der → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 6.2 (unten) zu vermerken.

Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind (Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln (Erststimme), geordnet nach Wahlkreisvorschlägen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe (AGH, Erststimme, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

10 Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der BVV

Sofort nach Übermittlung der Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl sind die Stimmzettel (orange) für die Wahl zur BVV zu sortieren. Hierfür werden wieder folgende Stimmzettelstapel gebildet:

- nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
- einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln und
- einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln (Beschlussfälle).

Anschließend wird das Wahlergebnis analog dem Verfahren für die Abgeordnetenhauswahl ermittelt.



Das Ergebnis ist in die → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 6.3 und in die dafür vorgesehene → Schnellmeldung einzutragen.

Die wahlvorstehende Person übermittelt das Ergebnis telefonisch an das Bezirkswahlamt.

Die Uhrzeit ist in der → Briefwahl Niederschrift unter Nr. 6.3 (unten) zu vermerken.

Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind (also alle außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, geordnet nach Wahlvorschlägen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe (BVV, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für den Volksentscheid

Schließlich ist das Abstimmungsergebnis für den Volksentscheid zu ermitteln. Zu diesem Zweck werden aus den Stimmzetteln folgende Stapel gebildet:

- einen Stapel mit Ja-Stimmen,
- einen Stapel mit Nein-Stimmen,
- einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (Beschlussfälle).

Das Abstimmungsergebnis wird ebenfalls analog dem Verfahren zur Abgeordnetenhauswahl ermittelt.



Anschließend ist das Ergebnis in die → Wahl Niederschrift (Nr. 6.4) und in die dafür vorgesehene → Schnellmeldung einzutragen.

Die wahlvorstehende Person übermittelt das Ergebnis telefonisch an das Bezirkswahlamt.

Die Uhrzeit ist in der → Wahl Niederschrift (Nr. 6.4) zu vermerken.

Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Wahl Niederschrift beizufügen sind (also alle außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, geordnet nach Ja- und Nein-Stimmen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (Ja- oder Nein-Stimme sowie deren Anzahl) versehen.

12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die wahlvorstehende Person gibt das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk jeweils getrennt für die Wahlen

- zum Deutschen Bundestag,
- zum Abgeordnetenhaus,
- zur BVV und
- zum Volksentscheid.

mit der Zahl

- der Wählenden,
- der gültigen und ungültigen Stimmen (je Stimmart) sowie
- mit den Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (je Stimmart)

mündlich bekannt.

Wurde das Wahlergebnis in getrennten Briefwahlvorständen ermittelt, gibt die wahlvorstehende Person des ordentlichen Briefwahlvorstandes das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und die wahlvorstehende Person des zusätzlichen Briefwahlvorstandes die Ergebnisse der Berliner Wahlen und des Volksentscheides bekannt.

13 Abschlussarbeiten

13.1 Briefwahlniederschrift

Die Briefwahlniederschrift ist von **allen** bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Ihr sind **unversiegelt** beizufügen:

- die zurückgewiesenen Wahlbriefe und Wahlscheine sowie offen abgegebenen Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat
- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Briefwahlvorstand unter Angabe der Gründe beschlossen hat (einschließlich Beschlussprotokoll); jeweils in Umschlägen und getrennt für die
 - Bundestagswahl,
 - Abgeordnetenhauswahl Erststimme,
 - Abgeordnetenhauswahl Zweitstimme,
 - BVV-Wahl und den
 - Volksentscheid,
- die Schnellmeldungen der
 - Bundestagswahl,
 - Abgeordnetenhauswahl Erststimme,
 - Abgeordnetenhauswahl Zweitstimme,
 - BVV-Wahl und des
 - Volksentscheides.

Sollte ein zusätzlicher Wahlvorstand gebildet worden sein, übergibt der zusätzliche Wahlvorstand seine von allen Mitgliedern unterschriebene Wahlniederschrift dem ordentlichen Wahlvorstand zusammen mit den o. g. Stimmzetteln und den Schnellmeldungen.

13.2 Verpackung des Wahlmaterials

Alle Wahlunterlagen, über die der Briefwahlvorstand **nicht** beschlossen hat und die deshalb der Briefwahlniederschrift nicht beigelegt sind, sind wie folgt zu ordnen, zu verpacken und zu **versiegeln**:

Bundestagswahl

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln für die Bundestagswahl, die nach den für die Kreiswahlvorschläge abgegebenen Stimmen (Erststimmen) geordnet und gebündelt sind,
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln für die Bundestagswahl, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln für die Bundestagswahl,

Abgeordnetenhauswahl

Erststimme

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln der Erststimme für die Abgeordnetenhauswahl, die nach den für die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Erststimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl,

Zweitstimme

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln der Zweitstimme für die Abgeordnetenhauswahl, die nach den für die Landeslisten abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Zweitstimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl,

BVV-Wahl

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln für die BVV-Wahl, die nach den für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln,

Volksentscheid

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die einwandfrei gültig mit JA gekennzeichnet sind,
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die einwandfrei gültig mit NEIN gekennzeichnet sind,
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln für den Volksentscheid,

Alle Wahlen

- mehrere Pakete mit gültigen Wahlscheinen; jeweils getrennt für
 - für die Bundestags-, Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl sowie für den Volksentscheid,
 - nur für die Bundestagswahl oder
 - nur für die BVV-Wahl

Die Pakete mit Stimmzetteln und Wahlscheinen werden mit der Aufschrift des Briefwahlbezirks und einer Kennzeichnung des Inhalts dem Bezirkswahlamt übergeben.

Bei getrennter Auszählung hat der zusätzliche Briefwahlvorstand die o. g. Stimmzettelpakete zu den Berliner Wahlen dem ordentlichen Briefwahlvorstand zu übergeben.

13.3 Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials

Die leere unverschlossene Wahlurne ist bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei dem Inhaber des Wahllokals sicher in Verwahrung zu geben.

Das gesamte übrige Wahlmaterial ist von der wahlvorstehenden Person sofort nach Beendigung der Arbeiten im Briefwahlbezirk dem Bezirkswahlamt zu übergeben. Sollte ein zusätzlicher Briefwahlvorstand gebildet worden sein, hat dessen wahlvorstehende Person die wahlvorstehende Person des ordentlichen Briefwahlvorstandes bei der Rückgabe der Unterlagen an das Bezirkswahlamt zu begleiten.

Das Wahllokal ist so zu hinterlassen, wie es der Briefwahlvorstand am Nachmittag des Wahltages vorgefunden hat.

14 Anlagen

Anlage 1 – Muster Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein

für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zur Bezirksverordnetenversammlung und für den Volksentscheid am 26.09.2021

Nur gültig für den Bundestagswahlkreis 82/Abgeordnetenhauswahlkreis 0802 des Wahlkreisverbandes Neukölln

Frau/Herrn
Ilse-Maria Tsenkova
Hasenheide 62
10967 Berlin Neukölln

Wahlschein-Nr. 08/082A/18

Briefwahlbezirk-Nr. 082A
Wahlbezirk / Wählerverzeichnis-Nr. 08201 / 15
 ¹ oder Wahlschein nach § 25 Abs. 2 BWO

geboren am: 26.11.1971

1 Falls erforderlich vom
Bezirkswahlamt ankreuzen

2 Nur ausfüllen, wenn
Versandanschrift nicht mit der
Wohnung übereinstimmt

wohnhaft in²:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Wahlkreises
- oder
- durch Briefwahl.



Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Bezirkswahlamt
Berlin, den 16.08.2021
Im Auftrag
Finger

Unterschrift (Diese kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheins durch den Namen ersetzt werden.)



Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin / des Wählers

Datum, Vor- und Familienname

-- oder -- Unterschrift der Hilfsperson

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

3 Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

4 Nichtzutreffendes streichen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Anlage 2 – Muster Schnellmeldung

Briefwahl-Schnellmeldung	Bundestag – Erst- und Zweitstimme								
Bundestagswahlkreis-Nr.: 86 Berlin-Lichtenberg									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Vom Bezirkswahlamt vor der Wahl auszufüllen</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>Bezirk + Bundestagswahlkreis</td> <td style="text-align: center;">86</td> </tr> <tr> <td>Bezirkwahlbezirksnummer</td> <td style="text-align: center;">111A</td> </tr> <tr> <td>Prüfziffer</td> <td></td> </tr> </table>	Vom Bezirkswahlamt vor der Wahl auszufüllen		Bezirk + Bundestagswahlkreis	86	Bezirkwahlbezirksnummer	111A	Prüfziffer		<p>Achtung Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln! Bei telefonischer Durchsage sind nur die hinterlegten Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben: 1. Wahlbezirksnummer 2. Prüfziffer 3. Anzahl der Wähler (B) 4. alle Ergebnisse der Zweitstimmen 5. alle Ergebnisse der Erststimmen</p>
Vom Bezirkswahlamt vor der Wahl auszufüllen									
Bezirk + Bundestagswahlkreis	86								
Bezirkwahlbezirksnummer	111A								
Prüfziffer									
<p>Vorläufiges Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017</p>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Stimmzettelumschläge zur Bundestagswahl insgesamt (= Wähler)</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">B</td> </tr> </table>		Stimmzettelumschläge zur Bundestagswahl insgesamt (= Wähler)	B						
Stimmzettelumschläge zur Bundestagswahl insgesamt (= Wähler)	B								
Von den abgegeben gültigen Stimmen entfallen auf									
Nr	Wahlvorschlag	Erststimme	Zweitstimme						
1	CDU								
2	SPD								
3	DIE LINKE								
4	GRÜNE								
5	AFD								
6	PIRATEN								
7	FDP								
8	Die PARTEI								
9	FREIE WÄHLER								
10	ÖDP								
11	BuSo								
12	MLPD								
13	SGP								
14	B*								
15	BGE								
16	DlB								
17	DKP								
18	DM								
19	Die Grauen								
20	du.								
21	MENSCHLICHE WELT								
22	Gesundheitsforschung								
23	Tierschutzpartei								
24	V-Partei³								
25	NPD								
26	Snelinski								
D	Summe der gültigen Erst- (D) bzw. Zweitstimmen (F)		F						
C	Summe der ungültigen Erst- (C) bzw. Zweitstimmen (E)		E						
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (D+C) bzw. (F+E)		F+E						
Ausgefertigt um _____ Uhr _____ Min. _____ Wahlvorsteher/in _____ Schriftführer/in		Telefonisch durchgegeben _____ Uhr _____ Min. _____ Unterschrift der/des Meldenden							

Muster einer Schnellmeldung Briefwahl (Bundestagswahl 2017)